Bearbeitet von Philipp Thomas Grünke, Greifswald*

Examensklausur aus dem Übungskurs

Sachverhalt

Die 16-jährige A bittet den volljährigen B, den sie erst seit Kurzem kennt, ihr 100,- Euro zu „leihen". Dabei hat sie von Anfang an die Absicht, das Geld nicht zurückzuzahlen. Zunächst zögert B, weil er (berechtigterweise) Angst hat, das Geld nie wiederzusehen. A sieht wesentlich älter aus, als sie ist. Dies nutzt sie aus und äußert gegenüber B, dass sie bereits volljährig sei und mit Geld umgehen könne. Dies überzeugt B. Er gibt A einen 100-Euro-Schein.

Am Abend findet die Mutter der A den 100-Euro-Schein in der Tasche der A. Sie ist entsetzt, weil sie vermutet, A habe den Schein aus ihrem Portemonnaie gestohlen. Daraufhin erzählt A die gesamte Geschichte ihren Eltern. Sie erwähnt auch, dass sie B getäuscht habe und nur so an das Geld gekommen sei. Mit dem Verhalten der A sind die Eltern überhaupt nicht einverstanden. Allerdings vergessen sie in der Aufregung, der A den Schein wegzunehmen.

A nutzt den bei ihr verbliebenen Geldschein, um am nächsten Tag eine Hose in dem Geschäft des K zu kaufen. Die Hose kostet passenderweise genau 100,- Euro. Als A an der Kasse zahlen will, muss sie allerdings zunächst warten. Im Ladenlokal befindet sich neben A nur L. L soll eigentlich nur aufräumen. Weil er sich in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen hatte, wurde ihm die Tätigkeit an der Kasse untersagt. Da L beweisen will, dass auch er mit der Kasse umgehen kann, nimmt er den 100-Euro-Schein der A entgegen und legt ihn in die Kasse zu den anderen 100-Euro-Scheinen. Anschließend übergibt er der A die Hose in einer Tüte. Im Laufe des Tages kommen noch weitere 100-Euro-Scheine hinzu.

Leider vergisst A die neu erworbene Hose auf dem Nachhauseweg dann auch noch an der Bahnhaltestelle. Seitdem ist die Hose nicht mehr auffindbar.

Als B einige Wochen später von A die Rückzahlung der 100,- Euro verlangt, weigert sich A. Gegenüber B offenbart sie nunmehr, dass sie erst 16 Jahre alt ist und äußert, dass jeder wisse, dass Geschäfte mit Minderjährigen Probleme bereiten. Auch die Eltern der A verweigern die Rückzahlung. Daraufhin erklärt B sowohl gegenüber A

* Der Klausurbearbeiter *Philipp Thomas Grünke* ist Student der Rechtswissenschaften (Staatsexamen) und studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. *Kischel*) an der Universität Greifswald. In diesem Beitrag ist eine originale Klausurbearbeitung zu einem zivilrechtlichen Sachverhalt enthalten, die im Rahmen des universitären Examensklausurenkurses im SoSe 2017 angefertigt wurde. Die Klausur wurde mit 17 Punkten bewertet. Die kursiven Anmerkungen in eckigen Klammern stammen vom Korrektor.

als auch gegenüber ihren Eltern, dass er an die Vereinbarungen mit A nicht mehr gebunden sein will. Er fühle sich durch A getäuscht.

Welche Ansprüche hat B gegen A?
Bearbeitervermerk: Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist in einem umfassenden Rechtsgutachten – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Bearbeitung

Fraglich ist, ob dem B gegen A Ansprüche zustehen.

A. § 488 I S. 2 BGB (§§ ohne Gesetzesbezeichnungen sind solche des BGB)

B könnte gegen A ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehen in Höhe von 100,- Euro zustehen (§ 488 I S. 2). Dieser Anspruch müsste entstanden sein.

I. Vertragsschluss

Die A hat den B um die „Leihe" von 100,- Euro gebeten. Dies stellte ein Angebot an den B dar, mit dem Inhalt, einen Darlehensvertrag über einen Betrag von 100,- Euro abzuschließen. Zwar deutete ihr Wortlaut auf einen Leihvertrag gem. § 598 hin, dennoch ist ihre Willenserklärung gem. §§ 133, 157 auszulegen. Ihr kam es auf die Möglichkeit an den 100-Euro-Schein zu verbrauchen und nicht nur zu gebrauchen. Auch ein Sachdarlehen kommt gem. § 607 II bei Geld nicht in Betracht. Durch Übergabe des 100-Euro-Scheins hat B den Vertrag konkludent angenommen. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen liegen vor, ein Vertrag wurde geschlossen.

II. Wirksamkeit

Fraglich ist aber, ob dieser Vertrag wirksam war.

1. § 116 S. 1

Die geheim gebliebene Absicht der A, das Geld nicht zurückzuzahlen zu wollen, ist gem. § 116 S. 1 unbeachtlich.

2. §§ 107, 108 I

Problematisch könnte hier sein, dass A erst 16 Jahre alt ist. Gemäß § 106 ist die A, da sie bereits über 7 Jahre, aber unter 18 Jahre (§ 2) alt ist, in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Nach § 107 benötigt die A folglich die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, wenn die abgegebene Willenserklärung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Eine vorherige Einwilligung (§ 183 S. 1) ihrer Eltern als gesetzliche Vertreter (§§ 1626 I, 1629 S. 1, 2) lag nicht vor.

Der Vertragsschluss könnte aber lediglich rechtlich vorteilhaft für die A gewesen sein, die immerhin 100,- Euro bekommen würde. Dafür hat eine Gesamtbetrachtung der Rechtsfolgen zu erfolgen.

Hier muss man sehen, dass auch wenn man eine Pflicht zur Zinszahlung (§ 488 I S. 2) als konkludent ausgeschlossen ansieht, die A immer noch mit einer Rückzahlungspflicht (§ 488 I S. 2) belastet wird.

Zwar gleichen sich der Erhalt des Geldes und die Rückzahlungspflicht wertmäßig aus, dennoch können der A bei Verletzungen dieser Pflicht Folgekosten (z.B. aus §§ 280 I, 286) entstehen.

Der Vertragsschluss war also auch nachteilig für die A, mit der Folge, dass die endgültige Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters abhängt (§§ 108 I, 184; schwebende Unwirksamkeit).

Beide Eltern der A erklären sich aber ausdrücklich als „nicht einverstanden", folglich ist keine Genehmigung erfolgt und der Vertrag endgültig unwirksam.

3. § 142 I

Nach der Lehre der Doppelnichtigkeit von Rechtsgeschäften ist es möglich, dass Rechtsgeschäfte aus mehreren Gründen nichtig sind. Andernfalls würde man vor schier unlösbare Probleme gestellt, welche Nichtigkeitsfolgen aus welchen Normen anzuwenden wären. *[Ist eher ein Problem, um den SE abzusichern, der hier nicht in Betracht kommt. Darauf kommt es nicht an.]*

Eine weitere Nichtigkeit kann sich hier aus § 142 I ergeben. Dies wäre der Fall, wenn die Voraussetzungen der Anfechtung gegeben wären.

a) Anfechtungserklärung

B erklärt sowohl gegenüber A, als auch ihren Eltern, er fühle sich „an die Vereinbarung mit A nicht mehr gebunden". Dies konnten und mussten diese gem. §§ 133, 157 als Anfechtungserklärung auslegen. *[§ 131 erwähnen]*

b) Anfechtungsgrund

B könnte sich hier gem. § 119 II Var. 1 über eine Eigenschaft einer Person geirrt haben, diese müsste aber als im Verkehr wesentlich gelten. B irrte hier über die Volljährigkeit der A. Die damit verbundene Geschäftsfähigkeit ist eine verkehrswesentliche Eigenschaft, über die B irrte. Ein tauglicher Anfechtungsgrund liegt vor.

Die A hat den B dagegen bewusst und ausdrücklich in die Irre geführt, als diese behauptete volljährig zu sein. Dies führte zu einem Auseinanderfallen von vorgestellter Wirklichkeit und Realität bei A, also einer Täuschung. A handelte mit Wissen und Wollen, folglich arglistig. Die Rechtsfolge ist, dass auch der Anfechtungsgrund aus § 123 I Var. 1 vorliegt.

c) Anfechtungsfrist

Zeichen für ein schuldhaftes Verzögern der Anfechtung durch B sind nicht ersichtlich. Folglich wurde sowohl die Frist des § 121 I, als auch des § 124 I eingehalten.

d) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der Anfechtung liegen vor. Rechtsfolge gem. § 142 I ist die Nichtigkeit der Willenserklärung des B ex tunc.

4. Zwischenergebnis

Mangels wirksamer übereinstimmender Willenserklärungen liegt kein Darlehensvertrag vor.

III. Ergebnis

Ein Anspruch aus § 488 I S. 2 scheidet aus.

B. §§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 1

Ein Anspruch des B gegen die A könnte sich aus §§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 1 (culpa in contrahendo) in Höhe von 100,- Euro ergeben.

I. Anwendbarkeit

Problematisch ist hier schon die Anwendbarkeit der Anspruchsgrundlage, da sich eine noch zu prüfende vorvertragliche Haftung als quasivertragliche Haftung darstellt und so insbesondere geeignet ist, den Minderjährigenschutz zu unterlaufen. Der Minderjährigenschutz ist ein besonders gewichtiges Rechtsgut, dessen Schutzwerte nicht gefährdet werden dürfen.

Hier muss aber differenziert werden.

Sofern man auf die Verursachung eines reinen Eigenschaftsirrtums nach § 119 II abstellt, so muss ein Irrtum über die Volljährigkeit des Vertragspartners hier unbeachtlich sein.

Ließe man das ausreichen, wäre in vergleichbaren Fällen praktisch immer eine Haftung aus c.i.c. gegeben (vermutetes Verschulden in § 280 I!) und der Minderjährigenschutz würde leerlaufen.

Anders muss die Lage beurteilt werden, sofern man auf eine arglistige Täuschung abstellt. Hier ist die Schutzwürdigkeit des Minderjährigen zumindest mit der nun erhöhten Schutzwürdigkeit des Getäuschten in Ausgleich zu bringen, mit der Folge, dass ein genereller Ausschluss der Haftung aus c.i.c. unbillig wäre.

Folglich ist die grundsätzliche Anwendbarkeit hier gegeben. *[Auch die Rspr. nimmt eine Haftung aus einer c.i.c. nur vor, wenn der eigentliche Vertrag genehmigt wurde oder vorteilhaft war – also hier wohl nicht anwendbar.]*

II. Schuldverhältnis

Ein taugliches Schuldverhältnis liegt hier in der Aufnahme von Vertragsverhandlungen (§ 311 II Nr. 1) vor.

III. Pflichtverletzung

Indem die A den B vorsätzlich täuschte, hat sie Schutzpflichten aus § 241 II verletzt.

IV. Vertretenmüssen

Diese Pflichtverletzung muss die A aufgrund vorsätzlichen Verhaltens auch vertreten (§§ 280 I, 276 I Var. 1).

V. Rechtsfolge

Rechtsfolge ist ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 I, 249 ff. grundsätzlich in Form der Naturalrestitution. A muss also den Zustand herstellen, der ohne die Täuschung bestehen würde. Da es der A nicht mehr möglich ist, den 100-Euro-Schein herauszugeben (Sie hat den Schein bereits verbraucht), besteht nach § 251 I Var. 1 eine Ersatzpflicht in Geld in Höhe von 100,- Euro. *[Wohl vertretbar, aber besser abzulehnen.]*

VI. Ergebnis

Der B hat gegen A einen Anspruch aus c.i.c. in Höhe von 100,- Euro.

C. § 985 I

Ein Anspruch des B gegen A auf Herausgabe des 100-Euro-Scheins gem. § 985 I scheitert schon daran, dass A den unmittelbaren Besitz des Scheins (§ 854 I) nicht mehr hat. *[Gut!]*

D. §§ 990 I, 989

B könnte gegen A einen Anspruch aus §§ 990 I, 989 in Höhe von 100,- Euro zukommen.

I. EBV zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses

Zunächst müsste ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses vorgelegen haben.

Als relevanter Zeitpunkt kommt hier die Weggabe des 100-Euro-Scheins seitens der A an L in Betracht. Zu diesem Zeitpunkt müsste eine Vindikationslage bestanden haben (§ 985 I).

1. A als Besitzer (§ 985 I)

Zu diesem Zeitpunkt hatte A noch unmittelbaren Besitz nach § 854 I. Da Besitz rein faktisch zu beurteilen ist, ist ihre beschränkte Geschäftsfähigkeit unschädlich.

2. B als Eigentümer

B müsste allerdings noch Eigentümer des Geldscheins gewesen sein.

Das ursprüngliche Eigentum des B (zu vermuten nach § 1006 I) könnte dieser durch Übergabe und Übereignung an A nach § 929 I verloren haben.

A und B haben sich über den Eigentumsübergang am Geldschein konkludent geeinigt; daraufhin hat B der A den unmittelbaren Besitz verschafft und dabei jede eigene Besitzposition aufgegeben. Er handelte dabei in seiner Rolle als Eigentümer, als Berechtigter.

Fraglich ist aber auch hier, ob diese Einigung wirksam war.

Im Gegensatz zum Darlehensvertrag (s.o.) muss die Besonderheit des Einigungsvertrags gesehen werden, die im Hinblick auf die beschränkte Geschäftsfähigkeit (s.o.) der A zu einer anderen Betrachtung führt.

Die dingliche Einigung würde bei Wirksamkeit zu einem Eigentumserwerb des Geldscheins bei der A führen. Dieser Eigentumserwerb ist abstrakt gesehen nur vorteilhaft für die A, mit keinerlei Verpflichtung verbunden und war folglich lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107).

Aus der Minderjährigkeit der A ergibt sich folglich kein Mangel der Wirksamkeit der Einigung.

Allerdings wurde der B von A in Bezug auf ihr Alter getäuscht, woraufhin er die „Vereinbarungen" mit A angefochten hat (s.o.). Gemäß §§ 133, 157 waren dabei auch die dinglichen Verträge umfasst. Hätte A den B nicht getäuscht, hätte er die dingliche Einigung nicht erklärt.

Hier leiden sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäft am selben Mangel (Fehleridentität). Rechtsfolge der Anfechtung ist gem. § 142 I auch hier die Unwirksamkeit der Einigung, mit der Folge das B Eigentümer geblieben ist.

B war also Eigentümer.

3. Recht zum Besitz (§ 986 I S. 1)

Ein Recht zum Besitz liegt hier mangels Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts nicht vor.

4. Zwischenergebnis

Zwischen A und B bestand ein EBV zum Zeitpunkt der Weggabe des Geldscheins.

II. § 990 I

A müsste bei Erwerb des Besitzes nicht gutgläubig in Bezug auf ihr Besitzrecht am Geldschein gewesen sein, alternativ erst später positive Kenntnis von diesem mangelnden Recht erlangt haben (§ 990 I S. 1, 2).

Hier ist umstritten, ob es dabei auf die Kenntnis der A ankommt, oder ob nicht sogar auf die Kenntnis der Eltern (§ 166 analog) abzustellen ist. Dieser Streit kann aber dahinstehen, insofern beide Ansichten zum selben Ergebnis kommen.

A hatte den B bewusst und vorsätzlich getäuscht, folglich wird sie nach § 142 II so gestellt, als hätte Sie die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, also den Mangel ihres Besitzrechts von Anfang an gekannt.

A hat auch ihren Eltern, noch bevor der Geldschein durch Sie ausgegeben wurde, über alle Details der Herkunft aufgeklärt, folglich trat die Rechtsfolge des § 142 II auch bei diesen ab Kenntnis der Umstände ein.

Als der Geldschein weggeben wurde, waren folglich sowohl A als auch ihre Eltern bösgläubig. *[Gut!]*

III. § 989

Nach § 989 müsste der Gegenstand infolge eines Verschuldens der A untergegangen sein.

A hat den Geldschein an den L gegeben, der ihn wiederum in die Ladenkasse mit anderen 100-Euro-Scheinen legte. Diese haben sich dabei so untrennbar vermengt, dass eine Herausgabe des einzelnen Geldscheins hier aufgrund der Bildung neuen Eigentums bei K (§§ 948 I, 947 I; Vermischung) rechtlich unmöglich wurde.

Ob die A an K via L schon vorher durch Übergabe und Übereignung (§ 929 S. 1) Eigentum übertragen konnte, kommt es an dieser Stelle folglich hier nicht an. *[Sollte trotzdem erklärt werden, da daran auch ein Ersatz nach § 947 hängen kann!]*

Hier hat die A die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen und handelte mindestens fahrlässig (§ 276 I).

IV. Rechtsfolge

Rechtsfolge ist auch hier ein Schadensersatzanspruch des B nach § 249 ff., der sich genau wie bei B) berechnet.

V. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch aus §§ 990 I, 989 in Höhe von 100,- Euro.

E. §§ 987 I, 990 I

B könnte gegen A ein Anspruch auf Herausgabe der Hose aus §§ 987 I, 990 I zustehen.

Die Grundvoraussetzungen des § 990 I liegen vor (s.o.). Problematisch ist nur, ob es sich bei der gekauften Hose um eine Nutzung aus dem 100-Euro-Schein handelte.

Nutzungen sind gem. § 100 Früchte einer Sache sowie Gebrauchsvorteile. Hier ist der 100-Euro-Schein komplett untergegangen, sodass es sich hier um Vorteile eines Verbrauchs und nicht solche des Gebrauchs handelt. Ein Anspruch scheidet aus.

F. § 988 analog

Aus dem gleichen Grund scheidet ein Anspruch auf Herausgabe der Hose aus § 988 analog aus.

G. § 812 I S. 1 Var. 1

B könnte gegen A einen Anspruch aus § 812 I S. 1 Var. 1 in Höhe von 100,- Euro haben.

A müsste dazu etwas ohne Rechtsgrund auf Kosten des B erlangt haben.

I. Etwas erlangt

A hat hier den Besitz des 100-Euro-Scheins erlangt. Eigentum an dem Schein hat A aufgrund der Anfechtung (§ 142 I) nicht erlangt. Ausreichend ist hier jeder Rechtsvorteil, sodass auch der Besitz ausreicht.

II. Durch Leistung

A müsste den Besitz durch Leistung erlangt haben. Unter Leistung ist jedes bewusste zweckgerichtete Mehren fremden Vermögens zu sehen.

B wollte hier bewusst das Vermögen der A mehren, dass zwar nicht dauerhaft, aber darauf kommt es nicht an.

III. Ohne Rechtsgrund

Mangels Wirksamkeit des Darlehensvertrages erfolgte die Leistung auch ohne Rechtsgrund.

IV. Rechtsfolge: § 818 I, II

Rechtsfolge ist eine Pflicht des Bereicherten zur Herausgabe des Erlangten (§ 818 I), hier also des 100-Euro-Scheins. A ist allerdings außerstande, den 100-Euro-Schein herauszugeben (s.o.), folglich ist nach § 818 II Wertersatz zu leisten, also hier in Höhe von 100,- Euro.

V. Entreicherung

Etwas Anderes könnte sich daraus ergeben, dass A das Geld in eine Hose investierte und diese schon verloren gegangen ist. A könnte gem. § 818 III entreichert sein. Das ist der Fall, wenn der ursprüngliche Vermögenswert nicht mehr im Vermögen des ehemals Bereicherten vorzufinden ist. So liegt es hier. Der A kommt hier kein aus dem Schein herausgegangener Vermögenswert mehr zugute.

VI. Verschärfte Haftung

Dieses Ergebnis ist wieder zu korrigieren, wenn ein Fall der verschärften Haftung nach §§ 819 I, 292 I, 990 I, 989 vorliegen würde. Sowohl A, als auch ihren Eltern, war der Mangel des Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfts (s.o.) bekannt (§ 142 II), als die Entreicherung eingetreten ist. Folglich haftet die A verschärft und der Einwand der Entreicherung muss hier unbeachtlich bleiben.

VII. Ausnahme wegen Minderjährigkeit?

Aber auch dieses Ergebnis könnte noch zu korrigieren sein, da auch hier Wertungen des Minderjährigenschutzes etwas Anderes rechtfertigen könnten. Allerdings können die Argumente unter B) fruchtbar gemacht werden, sodass die A aufgrund ihrer Arglistigkeit als nicht ausreichend schutzwürdig erscheint. Eine erneute Korrektur ist also nicht angebracht. *[Die Rspr. verweist in diesen Fällen auch auf § 828!]*

VIII. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch aus § 812 I S. 1 Var. 1 in Höhe von 100,- Euro.

H. § 816 I S. 1

B könnte gegen A einen Anspruch aus § 816 I S. 1 in Höhe von 100,- Euro zustehen.

A könnte hier, indem Sie dem L den 100-Euro-Schein ausgehändigt hat, eine Verfügung zugunsten von K als Nichtberechtigte vorgenommen haben, die gegenüber B wirksam sein könnte.

Bei einer Verfügung handelt es sich um jede Übertragung, Änderung, Belastung oder Aufhebung eines bestehenden Rechts. Der Versuch, den Geldschein an K via L zu übereignen, stellte eine Übertragung, also eine Verfügung dar.

Die A war weder Eigentümerin (s.o.), noch war sie zur Verfügung durch B ermächtigt *[Prüfen!]*. Sie handelte folglich zunächst ohne Berechtigung. B könnte diese Verfügung allerdings nach § 185 II S. 1 genehmigen (wenn die Verfügung nicht ohnehin schon durch gutgläubigen Erwerb nach §§ 929, 932 wirksam wäre), sodass dieser Mangel behoben wäre.

Allerdings dürften dann keine weiteren Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen; hier kommen gleich mehrere in Betracht.

I. Beschränkte Geschäftsfähigkeit der A

Fraglich ist, ob A überhaupt an K verfügen konnte, oder ihre beschränkte Geschäftsfähigkeit entgegenstand.

A war nicht Eigentümerin, folglich konnte A nur über fremdes Eigentum, nämlich das des B, verfügen. Die Übertragung fremden Eigentums stellt sich für die A aber nicht als nachteilig dar, war folglich lediglich rechtlich vorteilhaft. In Hinblick auf die Geschäftsfähigkeit ergeben sich deswegen keine Bedenken.

II. § 935 I

Ein Eigentumserwerb wäre nach § 935 I S. 1 ausgeschlossen, wenn B der Geldschein abhandengekommen wäre. Abhandenkommen ist jeder Besitzverlust gegen oder ohne den Willen des Besitzers. Hier kommt es nur auf einen natürlichen Willen an. B hat der A bewusst den Besitz überlassen; die Anfechtung der Übereignung war schadlos. Der Eigentumserwerb war nicht ausgeschlossen. Das ergibt sich im Übrigen auch aus § 935 II.

III. Vertretungsmacht des L

Problematisch ist, ob L überhaupt wirksam die dingliche Einigung für K erklären konnte. Dazu müsste L mit Vertretungsmacht nach § 164 I gehandelt haben. L gab eine eigene Willenserklärung ab, diese sollte den Umständen nach (§ 164 I S. 2) für K gelten.

Fraglich ist nur die Stellvertretungsmacht des L.

K hat gegenüber L ausdrücklich Kassentätigkeiten untersagt. Etwas Anderes kann sich aber aus § 56 HGB ergeben. K betreibt hier ein Handelsgeschäft und ist mangels entgegenstehender Fakten nach § 1 I HGB als (Ist) Kaufmann zu behandeln. L ist im Laden des K angestellt,

folglich gilt er gegenüber der A nach § 56 HGB als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, also auch zur Entgegennahme des Geldes für K.

L handelte mit Vertretungsmacht für K, sodass er sich in Ks Namen mit A über den Eigentumserwerb geeinigt hatte.

Andere Wirksamkeitshindernisse sind nicht ersichtlich. Dass das Eigentum im Anschluss sowieso durch Vermischung (s.o.) untergegangen ist, ist unschädlich. A hat also wirksam verfügt. Selbst wenn man das anders sehen möchte, dann könnte B die Verfügung noch genehmigen und Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten fordern, hier also die Hose. Da diese schon untergangen ist, trifft A eine Pflicht zum Wertersatz nach § 818 II. Auch hier wäre der Einwand der Entreicherung aufgrund der verschärften Haftung ausgeschlossen(s.o.). *[Erwerb von Minderjährigen bei Gutglauben?]*

B hat gegen A einen Anspruch aus §§ 816 I S. 1, 818 II, 819 I, 292, 989 in Höhe von 100,- Euro.

I. § 823 I

B könnte gegen A ein Anspruch aus § 823 I in Höhe von 100,- Euro haben.

I. Rechtsgut

Taugliches geschütztes Rechtsgut ist hier das Eigentum am Geldschein.

II. Rechtsgutsverletzung

Die A hat hier den Geldschein an den K übereignet, spätestens mit Vermischung (s.o.) hat der B sein Eigentum verloren.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Die Handlung der A war kausal und vom Schutzzweck der Norm umfasst.

IV. Verschulden

A handelte vorsätzlich, hat den Eigentumsverlust also schuldhaft verursacht. Dabei hatte sie auch die nach § 828 III erforderliche Einsicht.

V. Haftungsausfüllende Kausalität

Dem B ist ein Schaden durch den Eigentumsverlust entstanden, dieser beruhte kausal auf der schädigenden Handlung.

VI. Rechtsfolge

Rechtsfolge ist auch hier ein Schadensersatzanspruch nach den §§ 249 ff. B hat gegen A einen Anspruch aus § 823 I auf Schadensersatz in Höhe von 100,- Euro.

J. § 823 II i.V.m. § 263 I StGB

B könnte gegen A ein Anspruch in Höhe von 100,- Euro auch aus § 823 II i.V.m. § 263 I StGB zukommen.

Dazu müsste A gegen ein taugliches Schutzgesetz verstoßen haben. Hier kommt ein Betrug und damit ein Verstoß gegen § 263 I StGB in Betracht.

A hat den B über ihr Alter und über ihre Bereitschaft zur Rückzahlung des Darlehens getäuscht. B verfügte daraufhin 100,- Euro zu ihren Gunsten und erlitt einen Schaden. A handelte vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht, außerdem rechtswidrig und schuldhaft. A hat sich gemäß § 263 I StGB strafbar gemacht. § 263 I StGB dient auch dem individuellen Schutz der B und ist damit taugliches Schutzgesetz.

Diese Schutzpflichtverletzung führte kausal zu einem Schaden des B.

Rechtsfolge ist auch hier eine Schadensersatzpflicht nach den §§ 249 ff.

B hat gegen A einen Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 263 I StGB in Höhe von 100,- Euro.

K. § 826 I

Ein Zahlungsanspruch in Höhe von 100,- Euro könnte sich auch aus § 826 I ergeben.

A handelte gegenüber B arglistig und mit Schädigungsabsicht. Ein solches Verhalten verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, ist also sittenwidrig.

Dieses Verhalten führte zu einem beabsichtigten Schaden bei B. Rechtsfolge ist auch hier eine Schadensersatzpflicht nach den §§ 249 ff.

Ein Zahlungsanspruch in Höhe von 100,- Euro besteht.

L. §§ 861 I, 862 I

B hat A den Besitz am Geldschein bewusst überlassen. Mangels verbotener Eigenmacht (§ 858 I) scheidet ein Anspruch aus den §§ 861 I, 862 I aus.

M. § 1007 I

A kannte nach § 142 II (Fiktion) die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zwischen A und B. A war also bösgläubig. Gem. § 1007 I hat B grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe des Besitzes am Geldschein, der allerdings aufgrund von Unmöglichkeit (§ 275 I) untergegangen ist.

N. § 1007 II

Ein Anspruch aus § 1007 II auf Herausgabe des Geldscheins scheidet mangels Abhandenkommen aus.

O. §§ 823 I, c.i.c., 985 I, 812 I S. 1, 1007 I, 275 I, 285 I

B könnte einen Anspruch aus den oben genannten Normen auf Abtretung von Ersatzansprüchen nach § 285 I haben.

B hat, wie oben dargelegt, diverse Ansprüche, die sich ursprünglich auf Herausgabe des Geldscheins gerichtet haben. Die Herausgabe des Geldscheins ist jedoch der A unmöglich nach § 275 I. Wenn A infolgedessen Ersatzansprüche zukommen, könnte B nach § 285 I Abtretung dieser Ansprüche verlangen.

I. A, K § 812 I S. 1 Var. 1

Ein solcher Anspruch könnte der A gegen K aus § 812 I S. 1 Var. 1 zustehen.

K hat hier über L Eigentum am Geldschein erlangt, was durch Leistung der A erfolgte.

Rechtsgrund könnte ein Kaufvertrag zwischen K und A sein, dieser war jedoch weder lediglich rechtlich vorteilhaft, noch wurde er mit Einwilligung oder Genehmigung der Eltern geschlossen, war also nach den §§ 107 ff. unwirksam.

Rechtsfolge ist ein Bereicherungsanspruch gem. § 818 I, II auf Wertersatz für den 100-Euro-Schein.

Zwar ist nach der Saldotheorie grundsätzlich dieser Bereicherungsanspruch mit dem Anspruch des K gegen A zu saldieren (Die Hose ebenfalls im Wert von 100,- Euro), dennoch ist die Saldotheorie aus Gründen des Minderjährigenschutzes hier ausnahmsweise nicht anzuwenden, mit der Folge, dass zwei eigenständige Kondiktionen zu erfolgen haben. A hat also gegen K einen Bereicherungsanspruch auf Herausgabe von 100,- Euro.

II. § 951 I

Ein Anspruch der A gegen K aus § 951 I ist nicht ersichtlich, da das Eigentum schon vor der Vermischung an K übergegangen ist (s.o.).

B kann also Abtretung dieses Anspruchs nach § 285 I von A verlangen, muss sich diese aber nach § 285 II auf den Bestand der anderen Ansprüche anrechnen lassen.

[Eine sehr umfangreiche und ordentliche Lösung, die kaum Fragen offen lässt. Das einzige Problem, das nicht angesprochen wurde, ist der gutgläubige Erwerb von Minderjährigen, der den Erwerber besser stellt als einen Nicht-Gutgläubigen. Im Übrigen ist die Klausur richtig.]